

Infoblatt – Leiharbeit

Mehr Infos zu Leiharbeit unter: www.faire-integration.de/de/topic/24.leiharbeit.html

Leiharbeit ist eine besondere Form der Beschäftigung. Immer mehr Geflüchtete haben Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt und finden vor allem in der Leiharbeit einen Job. In der Leiharbeit kommt es häufiger zu unsicheren Beschäftigungsverhältnissen und prekären Arbeitsbedingungen. Deswegen ist es wichtig, grundlegende Informationen und die eigenen Rechte in dieser Beschäftigungsform zu kennen.

Wenn Sie als Leiharbeiter oder Leiharbeiterin tätig sind, unterschreiben Sie einen Vertrag mit einem **Leiharbeitsunternehmen**. Dies ist Ihr Arbeitgeber. Sie arbeiten allerdings in einem anderen Unternehmen. Dies ist der **Einsatzbetrieb** oder sogenannte Entleiher. Das Leiharbeitsunternehmen selbst hat also Verträge mit unterschiedlichen Unternehmen geschlossen, an das Angestellte für einen bestimmten Zeitraum verliehen werden.

Der Arbeitsvertrag gilt zwischen Ihnen und dem Leiharbeitsunternehmen. Somit übernimmt das Leiharbeitsunternehmen die üblichen Pflichten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin. Es kommt kein Vertrag zwischen Ihnen und dem Entleiher/Einsatzunternehmen zustande. Aber: Solange Sie in einem bestimmten Einsatzunternehmen arbeiten, sind Sie an die Weisungen des Betriebes gebunden.

Gesetzlich geregelt ist die Leiharbeit im **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)**. Darüber hinaus regeln Tarifverträge in der Leiharbeit grundlegende Arbeitsbedingungen wie zum Beispiel Lohn und Urlaubstage (abgekürzt **DGB-iGZ** und **DGB-BAP**).

In der Leiharbeit gibt es ein **Arbeitszeitkonto (AZK)** auf dem **Plus- und Minusstunden** gesammelt werden können. Wenn Sie Plusstunden gesammelt haben, können Sie einen Freizeitausgleich vereinbaren. Wenn der Vertrag endet, dann müssen die Plusstunden ausbezahlt werden. Sie können nicht gezwungen werden, Plusstunden abzubauen, weil kein Einsatzbetrieb gefunden wurde.

Gibt es in dem Betrieb, in dem Sie eingesetzt werden, keine Arbeit mehr, müssen Sie weiter von der Leiharbeitsfirma bezahlt werden, auch wenn Sie gerade nicht woanders eingesetzt werden können (einsatzfreie Zeit).

Sie können höchstens 18 Monate in einem Einsatzunternehmen eingesetzt werden (**Höchstüberlassungsdauer**). Danach müssen Sie entweder vom Einsatzbetrieb übernommen werden oder Sie müssen in einem anderen Betrieb eingesetzt werden. Tarifverträge können allerdings abweichende Regelungen enthalten.

In der Leiharbeit beträgt der Mindestlohn ab dem 01.10.2019 9,66 Euro in Ostdeutschland und 9,96 Euro in Westdeutschland. Im Jahr 2020 kann sich der Mindestlohn aufgrund von Tarifverhandlungen ändern. In den Tarifverträgen gibt es bestimmte Lohngruppen, die bestimmten Tätigkeiten zugeordnet sind. Für bestimmte Tätigkeiten müssen Sie einen höheren Lohn erhalten. Es ist wichtig, direkt in der richtigen Lohngruppe eingruppiert zu sein.

Spätestens nach neun Monaten müssen Sie den gleichen Lohn bekommen wie die Kolleginnen und Kollegen in Ihrem Betrieb, die die gleiche Arbeit machen wie Sie (Equal Pay Grundsatz).

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie die Beratungsstellen von Faire Integration kontaktieren:

www.faire-integration.de/de/topic/11.beratungsstellen.html